

## Erläuterungen

zur Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO 2004) geändert wird

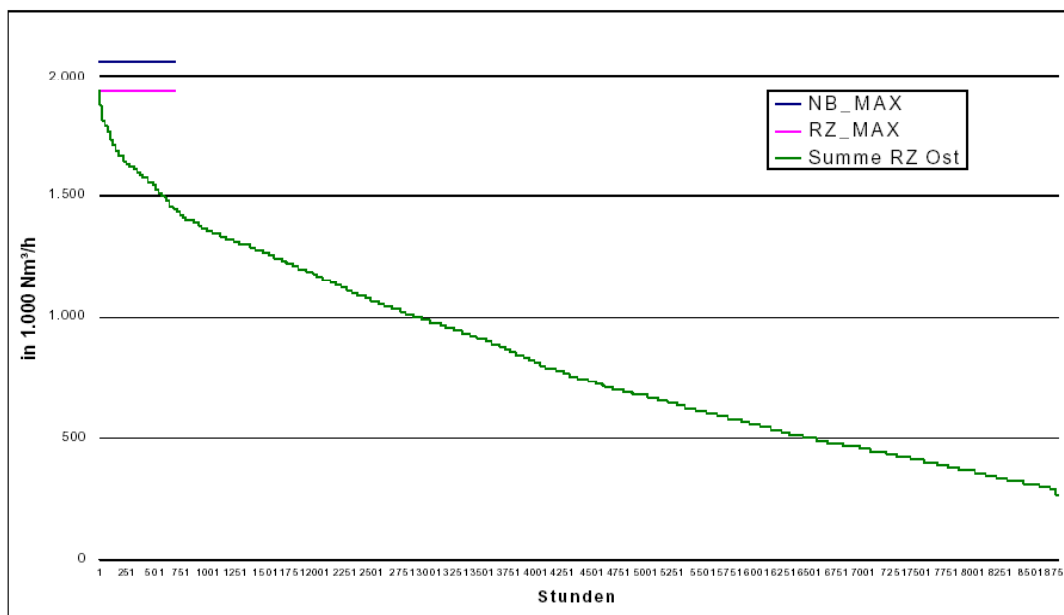
Die vorliegende Novelle zur GSNT-VO 2004 ergänzt die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden, (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO 2004), verlaublich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 101 vom 26. Mai 2004. Die Zuständigkeit der Energie-Control Kommission ergibt sich aus §§ 23 ff GWG iVm § 16 Abs 1 Z 13 E-RBG.

Mit dem angefügten § 5 Abs. 9 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Endverbraucher mit einem vereinbarten Verbrauch von mehr als 10.000 Nm<sup>3</sup>/h und deren Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung Netzzugangsanträge auf einen einschränkenden Netzzugang richten können. Auf Anordnung des Regelzonenführers kann die mit dem Verteilernetzbetreiber vereinbarte Netznutzung dieser Endverbraucher eingeschränkt werden. Der Anordnung des Regelzonenführers, die auf Basis von betrieblichen Erfordernissen erfolgt, haben auch die Verteilernetzbetreiber auf Basis des § 24 Abs. 1 Z 9 GWG Folge zu leisten.

Die neue Tarifvariante ermöglicht, den Ausnutzungsgrad der vorhandenen Leitungskapazitäten zu verbessern und stellt die Grundlage für Maßnahmen dar, die bei Leitungskapazitätsengpässen auf der Fernleitungsebene zu ergreifen sind. Die Möglichkeit eines einschränkenden Netzzugangs ist im Einklang mit dem Netzzugangsprinzip gemäß § 17 ff GWG Endverbrauchern vorbehalten. Die sachliche Rechtfertigung für Beschränkung auf Großabnehmer liegt einerseits im technischen Erfordernis der Online-Messung, andererseits darin, dass eine Netznutzungseinschränkung im Fall eines Kapazitätsengpasses erst ab einer großen Menge zu einer Entlastung führen kann.

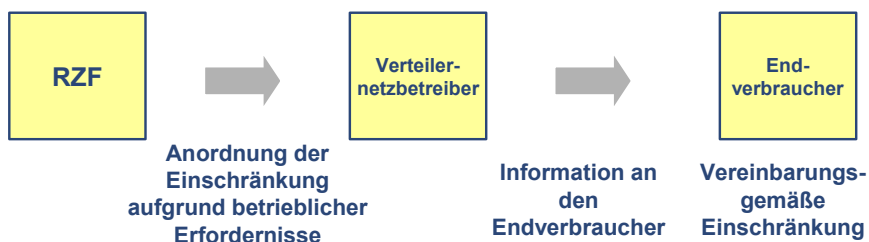
Die Regelung kann und soll ausschließlich als Maßnahme zur Überbrückung von kurzfristigen Kapazitätsengpässen dienen und versteht sich als Ergänzung zu der in der langfristigen Planung des Regelzonenführers enthaltenen Ausbaumaßnahmen. In der mit Bescheid vom 10. November 2004 von der Energie-Control Kommission genehmigten langfristigen Planung (K RZF G 01/04) wurde vom Regelzonenführer der Regelzone Ost in bestimmten Regionen ein akuter Kapazitätsengpass festgestellt, und insbesondere ausgeführt, dass „in den Netzbereichen Kärnten, Steiermark und Oberösterreich (bis zur Inbetriebnahme der Leonfelden-Leitung) ein Neuanschluss von zusätzlichen Verbrauchern, ausgenommen Haushalten in beschränktem Umfang, ab sofort nicht mehr möglich ist“. Die Verpflichtung der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs 1 Z 4, § 24 Abs 1 Z 1 und § 31a Abs 1 Z 1 GWG bleibt unberührt.

Da die Netznutzung im Rahmen einschränkbarer Netznutzungsverträge im Engpassfall auf der Fernleitungsebene eingeschränkt werden darf, kann vertraglich mehr Leitungskapazität vergeben werden. Damit können mögliche Netzzugangsverweigerungen auf Grund mangelnder Kapazitäten auf der Fernleitungsebene vermieden und die bestehenden Leitungskapazitäten noch effizienter genutzt werden. Die damit verbundene vertragliche „Überbuchung“ von Leitungskapazitäten kann im Engpassfall auf Anweisung des Regelzonenführers auch wieder eingeschränkt werden. Aus der von langfristigen Planung des Regelzonenführers der Regelzone Ost lässt sich ableiten, dass die Höchstbelastung in den Leitungssystemen nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt.



Quelle: AGGM, Langfristige Planung 2004

Schematische Darstellung des Ablaufs bei erforderlicher Einschränkung:



Damit die Alternative eines einschränkbaren Netzzuganges von Endverbrauchern angenommen wird, muss ein gesonderter Tarif vorgesehen werden, der die Belastung des Endverbrauchers, die durch die Einschränkung des Netzzuganges verursacht wird, ausreichend berücksichtigt. Der Tarif knüpft an den in § 5 Abs. 8 GSNT-VO 2004 bestimmten Tarif an. Der nach dieser Bestimmung anfallende Leistungspreis reduziert sich je nach Art und Ausmaß der Einschränkung. Die Einschränkung des Netzzuganges eines Endverbrauchers kann auch dazu führen, dass die Reduktion über den zu verrechnenden Leistungspreis hinausgeht.

Die Reduktion steht dem Endverbraucher allerdings nur dann zu, wenn er die Einschränkbarkeit des Netzzuganges im Wege der Verteilernetzbedingungen mit dem Netzbetreiber vereinbart hat und die Einschränkung nach den Vorgaben des Regelzonenführers vorgenommen hat.

**Beispiel Abgeltung f. tatsächliche Einschränkung**

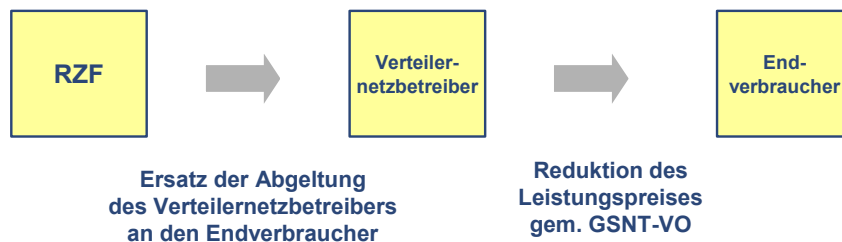
Netzbereich Stmk
Zone D, Ebene 2

Beschreibung	Wert	Einheit	Bemerkung
"Jahres"-Leistungspreis	493	ct/(kWh/h) pro Jahr	lt. GSNTVO
"Monats"-Leistungspreis	41,08	ct/(kWh/h) pro Monat	a
Ausmaß der Einschränkung	300.000	kWh/h	b
Abgeltung Var. Tag	30.800	€	=a*0,25*b/100
Abgeltung Var. Woche	123.200	€	=a*b/100
Abgeltung Var. Monat	123.200	€	=a*b/100; add. zu Vorteil aus LP

Anm.: Werte gerundet

Die Reduktion des Leistungspreises wird vom Regelzonenführer getragen. Die verursachten temporären Mindereinnahmen werden so auf der Netzebene 1 sozialisiert. In der Regel werden jedoch die Mehrerlöse auf Grund der insgesamt verbesserten Netzauslastung und den damit verbundenen Mengensteigerung die Aufwendungen insgesamt übersteigen und wird die neue Tarifvariante daher sowohl bei den Verteilernetzbetreibern als auch bei den Netznutzern keine Mehrkosten verursachen.

Schematische Darstellung des Zahlungsflusses nach angeordneter und durchgeführter Einschränkung:



Ein einschränkbarer Netzzugang stellt eine gleichwertige Alternative zum bisherigen Netzzugang dar. Daraus folgt, dass ein Netzzugangs Antrag der auf einen einschränkbaren Netzzugang gerichtet ist, ebenso wie ein herkömmlicher Netzzugangs Antrag, nur auf Basis der in § 19 Abs 1 GWG angeführten Gründe verweigert werden kann.